

Krankenversicherung für Studierende



Studierende fallen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 SGB V unter die **KRANKENVERSICHERUNGSPFLICHT** in gesetzlichen Krankenkassen.

Das gilt nicht, wenn eine **vorrangige Vericherungspflicht** besteht z.B.

- ◆ in der Familienversicherung
- ◆ als Arbeitnehmer/in (z.B. wenn mehr als 26 Wochen im Jahr einer Beschäftigung von mehr als 20 Stunden nachgegangen wird)
- ◆ als Leistungsbezieher/in nach dem Arbeitsförderungsgesetz
- ◆ bei Bezug einer Halbwaisen- oder Waisenrente

Eine **BEFREIUNG VON DER VERSICHERUNGSPFLICHT** ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der studentischen Versicherungspflicht möglich (das ist i.d.R. der Semesterbeginn am 01.10. oder 01.04. bzw. das Ende der Familienversicherung)

BEACHTEN SIE DABEI BITTE UNBEDINGT:

- ◆ Die **BEFREIUNG** ist für die Dauer des Studiums eine **ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG**, sie ist nicht wider-rufbar:
- ◆ Auch nach dem Studium ist ein Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung nur dann möglich, wenn eine versicherungspflichtige Tätigkeit als Arbeitnehmer/in aufgenommen wird
- ◆ Studierende, die im Krankheitsfall über ihre Eltern Beihilfe erhalten, sollten bedenken, dass die Beihilfeberechtigung mit dem 25. Lebensjahr endet (Ende des Kindergeldbezugs)

Vor der Befreiung sollten sie sich auf jeden Fall ausführlich von einem gesetzlichen Krankenversicherungsunternehmen beraten lassen!

Die **Versicherungspflicht** endet für Studierende

- wenn sie länger als 14 Fachsemester studieren
- oder
- älter als 30 Jahre sind

Eine **Verlängerung der Versicherungspflicht** auf Antrag ist jedoch möglich, wenn entsprechende Gründe vorliegen z.B.

- ◆ persönliche Gründe, wie Erkrankung, Behinderung, Schwangerschaft, Kinderbetreuung
- ◆ Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung im Auswahlverfahren
- ◆ gesetzliche Dienstpflicht und Dienstverpflichtung als Zeitsoldat
- ◆ freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr
- ◆ erstmalige Nichtbestehen einer Abschlussprüfung
- ◆ Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung über den zweiten Bildungsweg

Die Krankenkasse hat über eine mögliche Verlängerung **im Einzelfall** zu entscheiden.

Versäumen Sie am Ende der Versicherungspflicht nicht, sich rechtzeitig um einen ununterbrochenen Krankenversicherungsschutz zu kümmern, z.B. durch die **freiwillige Weiterversicherung** in der gesetzlichen Krankenkasse

Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung

Die Beiträge zur studentischen Krankenversicherung in den gesetzlichen Krankenversicherungen werden jeweils zum Wintersemester einheitlich festgelegt. Der Beitrag für die Krankenversicherung beträgt zur Zeit 64,77 Euro. Für die Pflegeversicherung zahlen alle Studierenden unter 23 Jahren sowie Studierende ab 23 Jahren, die ein Kind haben 11,64 Euro, Studierende ab 23 Jahren ohne Kind zahlen 13,13 Euro (Anhebung des Beitragssatzes in der Pflegeversicherung um 0,25 % für Kinderlose seit 01.01.2005). Die Gesamtbeiträge für pflichtversicherte Studierende betragen also 76,41 Euro bzw. 77,90 Euro. Unterhaltsberechtignte Angehörige, z.B. Ehepartner oder Kinder, sind kostenfrei mitversichert, sofern sie nicht selbst krankenversichert sind.

Sollten die Krankenkassen einen Zusatzbeitrag erheben, so ist dieser auch von Studierenden zu zahlen.

Beiträge zur privaten studentischen Krankenversicherung (ab 01.04.2011)

Z. Zt. beträgt der Beitrag zur privaten studentischen Krankenversicherung (PKSV) für

Studierende bis einschl. 24 Jahre	87,30 Euro
Studierende von 25 bis 29 Jahre	104,40 Euro
Studierende von 30 bis 34 Jahre	110,50 Euro

Kinder von Studierenden müssen extra versichert werden. Der Beitrag dafür beträgt 64,80 Euro für Kinder bis 15 Jahre und 87,30 Euro für Kinder von 16 bis 19 Jahren. Auch Ehepartner benötigen eine eigene Versicherung. Dazu kommen noch die Kosten für die private Pflegeversicherung mit höchstens 16,10 Euro monatlich (Beitrag ist alterabhängig).

Informationen erhalten Sie auch durch das Studentenwerk Schleswig-Holstein, Abt. Soziale Betreuung. Sie erreichen uns an folgenden Standorten:

Kiel: Dita Ogurreck
Büro in der Mensa II, Leibnizstr. 12
Tel.: 0431 / 8816-230
Sprechzeiten:
Mo. nach telef. Voranmeldung
Di. und Mi. 9.00 bis 12.00 Uhr
Do. 10.00 bis 14.00 Uhr
Fr. 10.00 bis 12.00 Uhr
E-Mail: soziales@studentenwerk-s-h.de

Flensburg: Elisabeth Sebald
Büro in der Mensa Zi. 205, Kanzleistr. 94
Tel.: 0461 / 805-1944
Sprechzeiten: Di. und Do. 13.00 bis 15.00 Uhr
E-Mail: soziales.flensburg@studentenwerk-s-h.de

Heide: bitte wenden sie sich an Frau Ogurreck oder eine der anderen Sozialberaterinnen

Lübeck: Tina Grell
Büro in der Mensa Raum 43, Mönkhofer Weg 241
Tel.: 0451 / 500-5942
Sprechzeiten: Di 10.00 bis 14.00 Uhr
E-Mail: soziales.luebeck@studentenwerk-s-h.de

Diese Angaben wurden sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Für die Verbindlichkeit und Vollständigkeit der Angaben kann jedoch keine Gewähr übernommen werden

Ihr Studentenwerk Schleswig-Holstein

Bearbeitung: Dita Ogurreck
Januar 2012